

Mitteilung an Bezirksvertretung Mitte zur Sitzung am 06.05.2021

Prüfung einer Anordnung von Tempo 30 auf der Wertherstraße zwischen Moltkestraße und Victor-Gollancz-Straße

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage mit der Drucksachenummer 1423/2020-2025 mit:

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Nach Satz 4 Nr. 6 sollen innerörtliche, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden.

Entsprechend der Verwaltungsvorschriften ist die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Dieses ist für zwei Abschnitte vor den beiden Kindertagesstätten an der Wertherstraße auf erfolgt. Einen gesamten Bereich als schutzwürdig anzuerkennen, sieht die Regelung nicht vor.

Ein zwingender anderer Grund für Tempo 30 käme nur bei einer überdurchschnittlichen Gefahrenlage in Betracht. Diese ist nach Auswertung des Unfallgeschehens nicht gegeben; aus verkehrlicher polizeilicher Sicht ist der Abschnitt als unauffällig zu betrachten. Insbesondere sind die ausgewerteten Verkehrsunfälle der letzten drei Jahre nicht schwerpunktmäßig auf die Geschwindigkeit bzw. das zulässige Tempo 50 zurückzuführen.

Auch kommt eine Aufnahme in die bestehenden Tempo 30-Zonen nicht in Betracht. Die Ausweisung dieser Zonen setzt ein leistungsfähiges Vorbehaltsnetz voraus, zu dem die Wertherstraße zu zählen ist. Auch wäre in einer Tempo 30-Zone die Vorfahrtregelung auf „rechts vor links“ zu ändern.

Der anzuhörende ÖPNV-Träger MoBiel hat sich in seiner Stellungnahme aufgrund der dort neu eingerichteten Buslinie 27 gegen ein generelles Tempo 30 ausgesprochen. Zur Verkehrswende gehört auch ein attraktiver ÖPNV, gerade deshalb sollten hier Fahrtzeiten nicht ohne zwingenden Grund verschlechtert werden.

Zum Vorbehaltsnetz zählt z. B. auch die Stapenhorststraße, deren Verkehrsbeschränkungen aus anderen Gründen (Luftreinhaltung, Lärmschutz) erfolgt sind. Diese sind an der Wertherstraße nicht gegeben.

Somit bleibt als Fazit, dass eine Begrenzung auf Tempo 30 möglicherweise wünschenswert ist, aber hierfür kein zwingendes Erfordernis im Sinne der StVO vorliegt.